

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

7. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 23. Oktober 1954

Nummer 123

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

- | | |
|---|---|
| A. Landesregierung. | F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten. |
| B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —. | G. Arbeits- und Sozialminister. |
| C. Innenminister. | H. Kultusminister. |
| 1. Verfassung und Verwaltung: RdErl. 15. 10. 1954, Volkstrauertag 1954. S. 1893. — RdErl. 15. 10. 1954, Veröffentlichung von Runderlassen. S. 1893. | J. Minister für Wiederaufbau. |
| D. Finanzminister. | RdErl. 12. 10. 1954, Wohnungsbauprogramm 1955 — I. Abschnitt —; hier: a) Förderung des Stahlarbeiterwohnungsbau, b) Förderung des Wohnungsbau für Bedienstete der Bundesbahn und Bundespost. S. 1894. |
| E. Minister für Wirtschaft und Verkehr. | K. Justizminister. |
| Bek. 9. 10. 1954, Ungültigkeitserklärung von Sprengstofferlaubnisscheinen. S. 1894. | |

C. Innenminister

I. Verfassung und Verwaltung

Volkstrauertag 1954

RdErl. d. Innenministers v. 15. 10. 1954 —
I 18 — 68 Nr. 581/51

Der Volkstrauertag wird auch in diesem Jahr am zweiten Sonntag vor dem 1. Advent, d. i. am 14. November 1954, begangen werden.

An diesem Tage flaggen alle Dienststellen des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie der übrigen Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang halbmast.

Die vom Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge und anderen Verbänden veranstalteten Gedenkfeiern bitte ich zu unterstützen. Ich ersuche gleichzeitig sämtliche Polizeibehörden, alle erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, damit eine Störung der am Volkstrauertag stattfindenden Gedenkfeiern durch laute und lärmende Veranstaltungen verhindert wird.

An alle Landes- und Kommunalbehörden.

— MBl. NW. 1954 S. 1893.

Veröffentlichung von Runderlassen

RdErl. d. Innenministers v. 15. 10. 1954 —
I — 18 — 43 — A 6651/52

In einigen Zeitungen, so in der „Frankfurter Allgemeine“ vom 27. 8. 1954, ist eine Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen erwähnt, wonach Runderlassen der Ministerien zu ihrer Rechtsgültigkeit der Veröffentlichung bedürfen. Eine Überprüfung der in dieser Zeitung zitierten Entscheidung des OVG — III A 1651/52 — zeigt jedoch, daß es sich dort nicht um die Frage der Rechtsgültigkeit von Erlassen im heute verwendeten Sinne handelt, sondern um die Formvorschriften für den Erlaß von Rechtsverordnungen vor Inkrafttreten der Landesverfassung. In der Entscheidung ist ausgeführt, daß vor Inkrafttreten der Landesverfassung Erlasse nur dann den Charakter und die Wirkung von Rechtsverordnungen haben könnten, wenn sie gemäß dem preußischen Gesetz über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 9. August 1924 (Gesetzesamml. S. 597) veröffentlicht worden sind.

Erlasse, die lediglich Verwaltungsvorschriften enthalten und deshalb nur für die Verwaltungsbehörden bestimmt sind, bedürfen dagegen einer Veröffentlichung nicht, um wirksam zu werden.

— MBl. NW. 1954 S. 1893.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr

Ungültigkeitserklärung von Sprengstofferlaubnisscheinen

Bek. d. Ministers für Wirtschaft und Verkehr v. 9. 10. 1954 —
III 6 — 171—34. 9—10 54

Auf Grund des § 7 der Sprengstofferlaubnisscheinverordnung vom 15. 7. 1924 (HMBI. S. 198) mit Änderung vom 11. 1. 1936 (Gesetzesamml. S. 11) und 17. 10. 1941 (Gesetzesamml. S. 51) werden nachstehende Sprengstofflaubnisscheine für ungültig erklärt:

Name und Wohn- ort des Inhabers	Muster, Nummer und Datum	Aussteller
Daub, Leonhard, Salchendorf, Krs. Siegen	B Nr. 8/52 vom 10. 3. 1952	Bergamt Siegen
Sauer, Bernhard, Eiserfeld (Sieg)	B Nr. 5/52 vom 10. 3. 1952	Bergamt Siegen
Bolte, Hermann, Buchholz	B Nr. 6/54 vom 13. 4. 1954	Bergamt Witten
Bolte, Hermann, Buchholz	C Nr. 3/54 vom 13. 4. 1954	Bergamt Witten
Diehl, Hermann, Dortmund- Dorfstfeld	B Nr. 1/54 vom 15. 12. 1953	Bergamt Witten
Göcking, Theodor, Witten-Annen	C Nr. 3/53 vom 31. 12. 1952	Bergamt Witten

— MBl. NW. 1954 S. 1894.

J. Minister für Wiederaufbau

Wohnungsbauprogramm 1955 — I. Abschnitt —;
hier: a) Förderung des Stahlarbeiterwohnungsbau,
b) Förderung des Wohnungsbau für Bedienstete der Bundesbahn und Bundespost

RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 12. 10. 1954 —
VI A 3 4.111/4.12.4.13 Tgb.Nr. 2940/54

I.

1.a) Trotz aller Bedenken gegen die Fortführung der Sonderprogramme soll mit Rücksicht auf die Bedeutung der eisen- und stahlschaffenden Industrie im Rahmen der wirtschaftspolitischen Aufgaben des Landes die Förderung des Stahlarbeiterwohnungsbau im Baujahr 1955 nochmals fortgesetzt werden.

- b) Da nach Mitteilung des Bundesministers für Wohnungsbau mit Sicherheit zu erwarten ist, daß nach den Richtlinien für den Einsatz der Bundesmittel für den sozialen Wohnungsbau 1955 die Schaffung von Wohnraum für die Angehörigen der Bundesbahn und Bundespost in gleicher Weise wie bisher zu berücksichtigen ist, wird auch die in der Überschrift unter b) bezeichnete Förderungsmaßnahme im Baujahr 1955 beibehalten.

Zur Weiterführung dieser Maßnahmen habe ich daher den Bewilligungsbehörden im Vorgriff auf die Mittel des ordentlichen und außerordentlichen Landeshaushalts 1955 weitere Mittel bereitgestellt.

2. Die in der Mittelbereitstellung ausgewiesenen Beträge zur Förderung des Wiederaufbaus, der Wiederherstellung, des Ausbaus und der Erweiterung von Wohnraum sind den jeweils in Betracht kommenden kreisfreien Städten und den Landkreisen als insoweit zuständigen Bewilligungsbehörden umgehend zuzuweisen. Soweit etwa für die Bewilligung dieser Mittel kreisangehörige Ämter oder Gemeinden zuständig sind, hat die zuständige Kreisverwaltung die zugewiesenen Mittel unverzüglich aufzuteilen. Über die Höhe der den einzelnen Bewilligungsbehörden im Kreisgebiet zugeteilten Mittel ist mir bis zum **15. Dezember 1954** zu berichten.

3. Die Anträge auf Bewilligung von Landesdarlehen nebst den dazugehörigen Unterlagen werden den Bewilligungsbehörden auf Veranlassung

- a) für den Stahlarbeiterwohnungsbau: der Wirtschaftsvereinigung Eisen- und Stahlindustrie in Düsseldorf, Breite Straße 69,
 b) für den Wohnungsbau für Bedienstete der Bundesbahn und Bundespost: der federführenden Bundesbahndirektion Wuppertal bzw. der Oberpostdirektion Düsseldorf
 vorgelegt werden.

Durch diese Stellen werden den Bewilligungsbehörden auch die Listen mit näheren Einzelheiten zur Gegenkontrolle der eingehenden Anträge übersandt.

4. Die Bewilligungsbehörden werden hierdurch ermächtigt, bis zur Höhe des bereitgestellten Gesamtbetrages nach Prüfung aller Förderungsvoraussetzungen in eigener Zuständigkeit und Verantwortung Darlehnsbewilligungen zu erteilen.

II.

5. Der Vergabe der hiermit bereitgestellten Mittel sind die „Bestimmungen zur Förderung des sozialen Wohnungsbau im Lande Nordrhein-Westfalen (WBB)“ v. 31. 3. 1954 (MBI. NW. S. 679) in Verbindung mit den in dem Einführungserlaß gleichen Datums erteilten Weisungen sowie die in dem RdErl. v. 22. 4. 1954 (MBI. NW. S. 787) betr.: Festsetzung von Darlehnshöchstsätzen für das Bauprogramm 1954 getroffenen Anordnungen zugrunde zu legen.

Die Übergangsregelungen in Nr. 142 Abs. 1 Satz 2 WBB und in Nr. 16 letzter Halbsatz des RdErl. v. 22. 4. 1954 betr.: Anwendbarkeit der Wohnungsbaubestimmungen 1951 (NBB u. WAB) gelten für die Vergabe von Wohnungsbaumitteln 1955 nicht mehr.

6. Wie bisher ist die Bewilligung von Landesdarlehen aus diesen Sondermitteln davon abhängig zu machen, daß die Bedarfsträger sich mit ihren oder von ihnen ohne Hilfe des Landes beschafften Mitteln mit einem Beitrage beteiligen, der unbeschadet der Bestimmungen über die Finanzierungsbeiträge wirtschaftlicher Unternehmen (vgl. Nr. 48 WBB) mindestens 50 v. H. der Gesamtherstellungskosten abzüglich einer evtl. e c h t e n Eigenleistung des Bauherrn beträgt. Auf diesen 50prozentigen Anteil werden die vom Bedarfsträger oder vom Bauherrn beschafften erststelligen Hypothekendarlehen angerechnet.

Einzelpreis dieser Nummer 0,30 DM.

Einzellieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages zuzgl. Versandkosten (pro Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf.
 (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Diese Regelung gilt — worauf ich zur Behebung aufgetretener Zweifel noch ausdrücklich hinweise — auch für die Vergabe aller bisher für den Wohnungsbau für Stahlarbeiter, Bundesbahn- und Bundespostbedienstete bereitgestellten Mittel.

III.

7. In den bereitgestellten Beträgen sind Wohnraumhilfemittel in Höhe von 40 v. H. des Gesamtbetrages enthalten. Daher sind insoweit die „Sonderbestimmungen für den Einsatz der zur Durchführung der Wohnraumhilfe bereitgestellten Lastenausgleichsmittel für das Baujahr 1954“, die den Bewilligungsbehörden mit dem RdErl. v. 5. 10. 1954 — VI A 3/4.022/4.032 Tgb.Nr. 2819/54 — betr.: Wohnungsbauprogramm 1955 — I. Abschnitt — (MBI. NW. S. 1861) als Anlage I übersandt worden sind, zu beachten.

Die regionale Aufteilung der Mittel der Wohnraumhilfe ist von den Regierungspräsidenten bzw. meiner Außenstelle in Essen im Einvernehmen mit der Außenstelle des Landesausgleichsamtes und in Abstimmung mit

- a) für den Stahlarbeiterwohnungsbau: der Wirtschaftsvereinigung Eisen- und Stahlindustrie in Düsseldorf, Breite Str. 69,
 b) für den Wohnungsbau für Bedienstete der Bundesbahn und Bundespost: der federführenden Bundesbahndirektion Wuppertal bzw. der Oberpostdirektion Düsseldorf
 vorzunehmen.

IV.

8. Die für die Förderung der Neubauvorhaben bestimmten Mittel können ohne meine Zustimmung auch zur Förderung von Wiederaufbauvorhaben verwendet werden. In diesen Fällen ist mir dies lediglich zwecks Umbuchung zu berichten.

Die Verwendung von für den Wiederaufbau bestimmten Mitteln zur Förderung von Neubauvorhaben ist dagegen grundsätzlich nicht zulässig. Die in dem unter Nr. 28 des RdErl. v. 5. 10. 1954 (vgl. vorstehende Nr. 7) erteilte Ermächtigung gilt jedoch auch bei der Vergabe dieser Mittel.

- Bezug: a) Erlasse v. 19. 6. 1953 — III B 2/4.111 Tgb. Nr. 10948/53
 u. v. 24. 5. 1954 — VI A 3/4.11 Tgb.Nr. 1495/54,
 b) Erlaß v. 28. 7. 1953 — III B 2/4.12/4.13 Tgb. Nr. 2153/53.

An

- a) die Regierungspräsidenten,
 b) die Außenstelle des Ministeriums für Wiederaufbau Essen,
 c) die Rhein. Girozentrale und Prov.-Bank Düsseldorf,
 d) die Landesbank für Westfalen (Girozentrale), Münster (Westf.).

Nachrichtlich:

An

- a) den Bundesminister für Wohnungsbau, Bonn,
 b) den Finanzminister des Landes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf,
 c) den Finanzminister des Landes Nordrhein-Westfalen — Landesausgleichsam —, Düsseldorf,
 d) den Präsidenten des Landesrechnungshofes des Landes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf,
 e) die Wirtschaftsvereinigung Eisen- und Stahlindustrie, Düsseldorf,
 f) die Bundesbahndirektion Wuppertal,
 g) die Oberpostdirektion Düsseldorf.

— MBI. NW. 1954 S. 1894.